UMZUGSORDNUNG

Fahrzeuge am Faschingsumzug am 06.02.2027 in Bühlerzell

Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die an Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. am Faschingsumzug Bühlerzell, eingesetzt werden, müssen der Versicherung gemeldet werden, bei der sie versichert sind.
Die Meldepflicht betrifft alle Zugmaschinen und Anhänger. Dabei müssen Zeitpunkt, Ort, die Versicherungsscheinnummer und das Kennzeichen angegeben werden.
Die Meldung kann auch mündlich beim örtlichen Versicherungsvertreter erfolgen.
Eine schriftliche Genehmigung bestätigt dann, dass die Fahrzeuge für den Faschingsumzug versichert sind.
Diese Genehmigung ist bei der Gemeinde Bühlerzell, Heilberger Straße 4, 74426 Bühlerzell spätestens eine Woche vorher abzugeben.
Die Festwagen müssen auch den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bezüglich Verkehrssicherheit, Aufbauten etc. genügen.

Vorgeschrieben ist die Verkleidung für alle Frontlader, Trecker, Ackerschlepper und Wagen (ringsum, mit Bodenfreiheit von 20 cm).

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass in den Festumzug nur Fahrzeuge aufgenommen werden, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht.

Dies hat u. a. dadurch zu erfolgen, dass diese ringsum bis nahe an den Boden so verkleidet werden, dass es nicht möglich ist, zwischen die Achsen oder unter das Kraftfahrzeug bzw. den Anhänger zu geraten. Auch unter der Zuggabel ist die Verkleidung entsprechend tief herunterzuziehen. Überdeckt die Verkleidung das amtliche Kennzeichen, so ist dieses auf der Verkleidung anzubringen.

Durch ausreichend Personal, das die Fahrzeuge vorne und an den Seiten begleitet, ist sicherzustellen, dass keine Zuschauer während des Umzugs vor bzw. unter die Fahrzeuge geraten.

Pro Wagengruppe sind mindestens zwei Feuerlöscher mit einer Füllmenge von mindestens 6 kg mitzuführen.

Die Brüstungshöhe auf den Wagen muss mindestens 1 m betragen.

Für die Fahrer gilt vor und während des Umzugs striktes Alkoholverbot.

Bitte beachten: Die Vorlage eines TÜV-Gutachtens für den Wagen und die Vorlage einer Versicherungsmeldung für die Zugmaschine ist verpflichtend (ausgenommen ortsansässige Gruppen: hier erfolgt die TÜV-Abnahme bei einem gemeinsamen Termin) – Die Abmachungen mit dem TÜV-Süd vom 17.04.2024 sind für die einheimischen Wagenbauer zu beachten.

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
vom 28.2.1989 (BGBl I S 481, VkBl S 322)
geändert durch 10. VO-StVR vom 23.07.1990 (BGBl I S 1489, VkBl S 481), VO vom 18.5.1992 (BGBl I S 989, VkBl S 345), VO vom 18.8.1998 (BGBl I S2214, 2306, VkBl S 1048), FeVÄndV vom 7.2.2002 (BGBl I S3267) u Art 8 der FZV-StVR vom 25.4.2006 (BGBl I S 988, VkBl S 535), 2. VO vom 26.06.2013 (BGBl I S1609)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1,veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl I S700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl I S 413), Absatz 3 eingefügt durch §70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl I S 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschafts-säuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.
(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die

Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

Bühlerzell, den 29.10.2026
gez. Judit Schönpflug
Bürgermeisterin